

Der Fall Bodson

**EuGH, Rs. T-10/91 R (Bodson ./ . Parlament),
Urteil des Gerichts erster Instanz vom 11. März 1991**

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH,
Kommentierte Studienauswahl, 9. Auflage 2016, S. 298 (Fall-Nr.
105)

1. Vorbemerkungen

Das EuG hatte in dieser Rechtssache die Frage zu entscheiden, ob eine Konnexität zwischen dem Antragsgegenstand und dem Streitgegenstand der Hauptsache vorliegt. Der Antragsteller hatte einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt, der auf die einstweilige Aussetzung seiner sich aus dem Beamtenverhältnis ergebenden Dienstpflichten zielt. In der Hauptsache begehrte der Kläger die Aufhebung einer Entscheidung des Parlaments, ihn nicht in eine Stelle mit angemessener Beschäftigung einzuweisen, sowie die Zuerkennung von Schadensersatz. Mit dem Antrag auf einstweilige Anordnung begehrte er hingegen die Aussetzung seiner dienstlichen Pflichten bis zur Wiedereinweisung in eine seinen Qualifikationen und Erfahrungen entsprechende Tätigkeit. Damit richtete sich der Antrag nach Auffassung des Gerichts auf ein Begehren (Aussetzung der Dienstpflicht), welches nicht Gegenstand der Klage in der Hauptsache war (Aufhebung einer Parlamentsentscheidung auf Nichtzuweisung einer angemessenen Tätigkeit). Das Gericht sah in diesem Fall die Voraussetzungen für die Konnexität der beiden Anträge nicht gegeben und lehnte deshalb den einstweiligen Rechtsschutz ab.

2. Sachverhalt

L. Bodson war Beamter des Europäischen Parlaments. 1980 wurde er zur Verwendung bei der Abrechnungsstelle der Krankenkasse in Luxemburg abgestellt, deren Organisation der Kommission übertragen ist. Am 20.12.1988 wurde die Abstellung beendet. Seitdem wurde er in der Verwaltung des Europäischen Parlaments eingesetzt. Nachdem ihm verschiedene Aufgaben innerhalb der Parlamentsverwaltung übertragen worden waren, befand Bodson, dass er – trotz aller Schritte, die er zur Einweisung in eine seiner Besoldungsgruppe und Erfahrung entsprechende Stelle unternommen hatte – seit dem 05.02.1990 ohne angemessene dienstliche Verwendung sei. Nachdem verschiedene Beschwerden (Art. 90 Abs. 2 Beamtenstatut) auf Einweisung in eine Stelle mit einer seiner Qualifikation angemessenen Beschäftigung nach seiner Ansicht erfolglos geblieben sind, erhob er am 07.02.1991 beim EuG Klage auf Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung des Parlaments, ihn nicht in eine Stelle mit angemessener Beschäftigung einzuweisen. Gleichzeitig begehrte er als Ersatz

des ihm aufgrund seiner dienstrechtlichen Stellung entstandenen Schadens die Verurteilung des Parlaments zur Zahlung von 100 ECU pro Tag vom 31.10.1991 bis zur Wiedereinweisung in eine angemessene Stelle. Mit besonderem, am 07.02.1991 bei der Kanzlei des EuG eingereichtem Schriftsatz beantragte Bodson, ihn bis zum Tag seiner Einweisung in eine Stelle mit einer seiner Qualifikation angemessenen Beschäftigung von allen Verpflichtungen zu entbinden, die das Statut den Beamten im aktiven Dienst auferlegt. Zur Begründung machte er geltend, sein „Kampf“ um die Einweisung in eine Stelle mit angemessener Beschäftigung wirke sich außerordentlich nachteilig auf seine Gesundheit aus. Die ständige Unruhe und Unsicherheit über seine berufliche Zukunft habe zu einem unerträglichen Stress geführt, der die Gefahr eines kardiovaskulären Zwischenfalls beträchtlich erhöhe. Solange der Antragsgegner seinen Verpflichtungen ihm gegenüber nicht nachkomme, müssten zur Begrenzung dieser Gefahr die Konfliktsituationen, denen er im Dienst ausgesetzt sei, beschränkt werden.

3. Aus den Entscheidungsgründen

4 Erstens trägt die beklagte Regierung vor, das Ziel der Richtlinie, nämlich die Beseitigung bestimmter Hemmnisse für den innergemeinschaftlichen Handel, sei in Belgien infolge der Verwaltungspraxis voll verwirklicht worden; denn da die einzelstaatlichen belgischen Vorschriften auf diesem Gebiet geringere Anforderungen als die Gemeinschaftsnormen stellen, stehe der Einfuhr von diesen Normen entsprechenden Fahrzeugen und Zugmaschinen nichts im Wege. Dies stehe in vollem Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht, da die „Optionsregelung“ der Richtlinien es gestatte, weniger strenge Normen für die einheimische Erzeugung in den Mitgliedstaaten aufrechtzuerhalten.

(...)

9 Nach Artikel 83 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes, die für das Verfahren vor dem Gericht entsprechend gilt, hat der Antragsteller die Umstände, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt, anzuführen und die

Notwendigkeit der beantragten Anordnung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht glaubhaft zu machen.

10 Der Antragsteller meint, die Notwendigkeit der beantragten einstweiligen Anordnung glaubhaft gemacht zu haben, da der Generalsekretär des Parlaments anerkannt habe, daß Artikel 7 des Statuts dadurch verletzt sei, daß der Antragsteller seit dem 5. Februar 1990 nicht mehr in eine Stelle mit einer tatsächlichen Beschäftigung eingewiesen sei.

11 Zur Dringlichkeit macht der Antragsteller geltend, die Zurückweisung seiner Ersuchen um Unterstützung und seine Anträge auf Einweisung in eine Stelle mit einer tatsächlichen Beschäftigung wirkten sich ausserordentlich nachteilig auf seine Gesundheit aus. Die ständige Unruhe und Unsicherheit über seine berufliche Zukunft, der er ausgesetzt sei, habe zu einem unerträglichen Streß geführt, der die Gefahr eines kardiovaskulären Zwischenfalls beträchtlich erhöhe. Solange der Antragsgegner seine Verpflichtungen ihm gegenüber nicht einhalte, müssten zur Begrenzung dieser Gefahr die Konfliktsituationen, denen er ausgesetzt sein könne, und insbesondere solche, die sich aus der Einhaltung der den Beamten im aktiven Dienst nach dem Statut obliegenden Verpflichtungen ergäben, beschränkt werden.

12 Der Antragsgegner beantragt, den Antrag auf einstweilige Anordnung zurückzuweisen. Er bestreitet die vom Antragsteller angeführten Tatsachen, ohne sie jedoch im einzelnen zu untersuchen, und macht insbesondere geltend, zwischen der vom Antragsteller gegebenen Sachverhaltsdarstellung und dem Antrag auf einstweilige Anordnung bestehe kein logischer Zusammenhang.

13 Ferner vertritt der Antragsgegner die Ansicht, der Antrag auf einstweilige Anordnung sei unzulässig, da er zum einen nicht die Voraussetzungen des Artikels 83 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes erfülle und da der Antragsteller zum anderen kein Interesse am Erlaß der beantragten einstweiligen Anordnung glaubhaft gemacht habe. Würde nämlich dem Antrag stattgegeben, so würde dies zu einer völligen Umkehr des Verfahrens zur Hauptsache führen, da mit dem Antrag auf einstweilige Anordnung ein den Klageanträgen entgegengesetztes Ziel verfolgt würde.

14 Zur Dringlichkeit meint der Antragsgegner, selbst wenn sich mit den vom Antragsteller angeführten Argumenten vielleicht die Dringlichkeit seiner Einweisung in eine Stelle mit einer tatsächlichen Beschäftigung beweisen lasse, bestehe doch gleichwohl keinerlei Zusammenhang zwischen den behaupteten Tatsachen und dem Antrag des Antragstellers, ihn von allen Verpflichtungen nach dem Statut zu entbinden.

15 Es ist darauf hinzuweisen, daß der Antragsteller mit seiner Klage die Aufhebung einer angeblichen Entscheidung des Parlaments beantragt, ihn nicht in eine Stelle mit einer tatsächlichen Beschäftigung einzuweisen, während er dagegen mit dem Antrag auf einstweilige Anordnung begehrt, bis zur Wiedereinweisung in eine Stelle mit einer tatsächlichen Beschäftigung von allen den Beamten im aktiven Dienst nach dem Statut obliegenden Verpflichtungen entbunden zu werden.

16 Weiter ist darauf hinzuweisen, daß der Antrag auf einstweilige Anordnung ein neues Begehren darstellt, das den Rahmen der Beschwerden verlässt, die der Antragsteller bei der Anstellungsbehörde eingelegt hat und die gegen deren Entscheidung gerichtet waren, ihn nicht in eine Stelle mit einer tatsächlichen Beschäftigung einzuweisen.

17 Mit seinem Antrag auf einstweilige Anordnung versucht der Antragsteller in Wahrheit, vom Gericht zugesprochen zu erhalten, was er im Verfahren nach Artikel 90 des Statuts hätte anstreben müssen. Er hätte nämlich nach Artikel 90 Absatz 1 des Statuts zunächst einen Antrag an die Anstellungsbehörde richten müssen, ihn von seinen Verpflichtungen nach dem Statut zu entbinden; sodann hätte er gegen eine eventuelle Zurückweisung dieses Antrags eine Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 einlegen müssen. Wie sich aus Artikel 91 Absatz 4 des Statuts ergibt, hätte ein beim Gericht gestellter Antrag auf Aussetzung des angefochtenen Verwaltungsakts oder auf Erlaß vorläufiger Maßnahmen ohne stillschweigende oder ausdrückliche zurückweisende Entscheidung nur zulässig sein können, wenn diese Beschwerde bei der Anstellungsbehörde eingelegt worden wäre.

18 Was im übrigen die Gefahr eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens und insbesondere die gesundheitlichen Gründe angeht, die der Antragsteller zur Rechtfertigung seines Begehrens anführt, bis zur Entscheidung des Gerichts über die Klage von seinen

Verpflichtungen nach dem Statut entbunden zu werden, ist auf Artikel 59 des Statuts hinzuweisen, in dem es heisst: "Weist ein Beamter nach, daß er wegen Erkrankung ... seinen Dienst nicht ausüben kann, so erhält er Krankheitsurlaub." Falls die Gefahr eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens für die Gesundheit des Antragstellers besteht, muß deren Eintritt durch die Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Statuts verhindert werden.

19 Nach alledem stellt sich der beim Gericht gestellte Antrag auf einstweilige Anordnung als verfahrensmißbräuchlich dar; er ist damit als unzulässig abzuweisen.